



Berufsprüfung für die Krankenversicherungs-Fachfrau den Krankversicherungs-Fachmann vom 8. bis 11. Mai 2023

Kandidat/in: _____ Nr. _____

1. Prüfung **Module A, B, C und D**

Zeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Handbuch der Schweizerischen Krankenversicherung 2022
Einfacher Taschenrechner

Beilage: Tabelle Optionsrecht

Bewertung:

	Max. Punkte	Erreichte Punkte	Note
Note der 1. Prüfung	63		

Visum Experten:

Bemerkungen:

Antworten, welche nur auf eine gesetzliche Bestimmung (Artikel) hinweisen, genügen nicht, ausser, es wird ausdrücklich verlangt.

Werden Gesetzesartikel gefragt, so sind der Artikel, der Absatz und allenfalls weitere präzisierende Teile anzugeben (Ziffern, Buchstaben etc.).

Für die Prüfung ist Kugelschreiber oder Tinte (nicht radierbar) mit blauer oder schwarzer Farbe zu verwenden.

Frage 1 (3 Punkte)

Stellen Sie sich vor, Sie befinden sich in einer Quizsendung, in der es darum geht, Begriffe kurz und treffend zu beschreiben, damit sich die Zuschauerinnen und Zuschauer ein möglichst gutes Bild davon machen können.

Nennen Sie stichwortartig 3 wesentliche Merkmale der OKP.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 2 (3 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema „Aufsicht nach KVAG“ mit richtig oder falsch an.

Aussage	richtig	falsch
Das BAG überwacht die Durchführung der sozialen Krankenversicherung.		
Das BAG überwacht, dass die Bestimmungen des KVAG und des VVG eingehalten werden.		
Die Prämientarife der OKP bedürfen der Genehmigung durch das BAG und die zuständige kantonale Stelle.		
Die Versicherer müssen die soziale Krankenversicherung nach dem Umlageverfahren durchführen.		
Die Versicherer müssen ihren Sitz entweder in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Land haben.		
Die Aufsichtsbehörde schützt die Versicherten vor Missbräuchen.		

Visum:

Punkte:

Frage 3 (3 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema „Beginn und Ende der Versicherung nach KVG und nach VVG“ mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die OKP im Zeitpunkt des Beitritts.		
Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die OKP im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in der Schweiz.		
Nach Antragsstellung eines Versicherungsvertrags nach VVG hat der Antragssteller ein 14-tägiges Rücktrittsrecht.		
Nach rechtzeitiger Annahme eines Versicherungsantrages nach VVG hat der Antragssteller ein 14-tägiges Rücktrittsrecht.		
Wer einen Antrag zum Versicherungsabschluss eines Vertrages nach VVG stellt, bleibt 14 Tage gebunden.		
Bei einem Teilschadenfall kann der Krankenversicherer vom Versicherungsvertrag nach VVG spätestens nach Auszahlung der Entschädigung zurücktreten.		

Visum:

Punkte:

Frage 5 (2 Punkte)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Unfaldeckung in der OKP sistiert werden.
Nennen Sie die Voraussetzungen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 6 (2 Punkte)

Frau U. aus Lettland erhält einen unbefristeten Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber M. in Zürich. Sie mietet eine Wohnung und erhält vom Migrationsamt eine Aufenthaltsbewilligung. Ihr Ehemann und die beiden Kinder wohnen weiterhin in Lettland. Der Ehemann ist nicht erwerbstätig und die Kinder gehen noch zur Schule. Frau U. fliegt einmal pro Monat nach Lettland zu ihrer Familie.

In welchem Staat sind Frau U. und ihre Familie versicherungspflichtig? Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen und nennen Sie die beiden Prinzipien, die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens gelten.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 8 (2 Punkte)

Die OKP wird von verschiedenen Krankenversicherern angeboten und durchgeführt.

Ist jeder vom BAG anerkannte Krankenversicherer verpflichtet, jede in der Schweiz versicherungspflichtige Person auf deren Antrag hin zu versichern?

Begründen Sie Ihre Antwort in 2 bis 3 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 9 (4 Punkte)

Frau H. möchte so schnell wie möglich ihren Krankenversicherer wechseln. Sie hat neben der OKP auch Zusatzversicherungen nach VVG.

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Welche Termine und Fristen muss sie für die OKP mit einer ordentlichen Franchise einhalten?
- b) Welche Termine und Fristen muss sie für die OKP mit einer wählbaren Franchise einhalten?
- c) Welche Termine und Fristen muss sie bei den Zusatzversicherungen einhalten?
- d) Was ist bei einem geplanten Wechsel der Zusatzversicherungen besonders zu beachten?

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 10 (4 Punkte)

Heute ist der 8. Mai 2023. 4 Kollegen kommen bei Ihnen vorbei und möchten von Ihnen als Krankenversicherer wissen, per wann sie frühestens ihre Versicherungsdeckung in der OKP anpassen können. Geben Sie das jeweilige Tagesdatum an.

Kollege A.

Kollege A. hat am 1. Mai 2023 bei der Firma K. seine Vollzeitstelle nach einem Sabbatical (unbezahlter Urlaub) wiederbegonnen und will wissen, per wann er die Unfaldeckung in der OKP sistieren kann und ob er noch etwas Zusätzliches unternehmen muss.

Kollege B.

Kollege B. ist in der OKP mit einer wählbaren Franchise CHF 1'500.- versichert. Er möchte nun zusätzlich ein Hausarztmodell einschliessen.

Kollege C.

Kollege C. ist in der OKP mit ordentlicher Franchise versichert. Er möchte nun zusätzlich das Modell „Tele-Medizin“ einschliessen.

Kollege D.

Kollege D. ist im HMO-Modell mit wählbarer Franchise versichert. Er möchte nun zur OKP mit ordentlicher Franchise wechseln.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 12 (3 Punkte)

Frau S. wohnt in Bern. Sie studiert unter der Woche in Zürich (Wochenaufenthalterin). Aus medizinischen Gründen muss sie sich einer ambulanten Operation unterziehen.

Aus persönlichen Gründen beschliesst Frau S. den Eingriff in Zürich durchführen zu lassen. Die Rechnung vom Arzt in Zürich beträgt CHF 850.- und wurde korrekt nach Tarmed ausgestellt.

Frau S. erhält von ihrem Krankenversicherer eine Leistungsabrechnung mit folgendem Vermerk: Kosten zu Ihren Lasten: CHF 28.- (Differenz Taxpunktwert zwischen Bern und Zürich).

Muss Frau S. den Anteil von CHF 28.- bezahlen? Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen und nennen Sie die Rechtsgrundlage.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 13 (3 Punkte)

Ergänzen Sie zum Thema „Wahl des Leistungserbringers“ die Lücken im untenstehenden Text.

- a) Die versicherte Person kann für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der ihres oder jener des aufgeführt sind (.....).
- b) Mit Spitälern oder Geburtshäusern, welche nicht auf der Spitalliste stehen, aber die Voraussetzungen gemäss den Zulassungskriterien nach dem Gesetz erfüllen, können die Versicherer über die Vergütung von Leistungen aus der abschliessen.

Visum:

Punkte:

Frage 14 (3 Punkte)

Als ambulante Behandlungen gelten alle Behandlungen, die nicht stationäre Behandlungen sind.

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Aufenthalt zur Untersuchung, Behandlung und Pflege im Spital oder im Geburtshaus als stationär gilt? Nennen Sie 3 Kriterien.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 16 (4 Punkte)

Ein Freund erzählt Ihnen, dass er kürzlich im Spital Thun (Spital A) im Notfall aufgenommen wurde und nach 4 Stunden mit der Ambulanz ins Inselspital (Spital B) verlegt werden musste. Dort wurde er gleichentags operiert und nach 6 Tagen Spitalaufenthalt wieder nach Hause entlassen.

Ihr Freund beklagt sich über die Höhe der Ambulanzkosten ins Inselspital. Die Rechnung beträgt CHF 658.-, die er selbst bezahlen muss, da er die OKP mit einer Franchise von CHF 2'500.- abgeschlossen hat und dies die 1. Rechnung in diesem Jahr ist. Er weiss, dass Sie bei einem Krankenversicherer arbeiten und bittet Sie um Ihren Rat.

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

- Wie sieht die Rechnungsstellung an den Krankenversicherer von Spital A aus? Es sind keine Frankenbeträge zu nennen; die Frage bezieht sich ausschliesslich auf die Rechnungsstellung des Spitals.
- Wie sieht die Rechnungsstellung an den Krankenversicherer von Spital B aus? Es sind keine Frankenbeträge zu nennen; die Frage bezieht sich ausschliesslich auf die Rechnungsstellung des Spitals.
- Wer muss die Rechnung für die Transportkosten übernehmen? Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 17 (4 Punkte)

Der Knabe B. aus Bern ist mit seiner Schulklasse im Ferienlager in Avenches (VD). Während eines Spiels auf einem Spielplatz fällt der Bub von einem Klettergerüst und bricht sich dabei den linken Schenkelhals (Oberschenkelhalsknochen seitliche Hüfte). Er wird wegen seiner Verletzung mit der Ambulanz in das nächstgelegene Spital Freiburg (HFR) gebracht, wo er operiert werden muss.

Sie kennen die folgenden Angaben:

- OKP ohne Jahresfranchise
- Ambulanzkosten für den Transport ins HFR CHF 667.-
- Aufenthaltsdauer im HFR 5. Juli 2022 – 16. Juli 2022
- Diagnose: DRG I60B, Fraktur am Becken, Schenkelhals und Femur, Alter >2 und mehr als ein Belegungstag, Kostengewicht 0.794
- Referenztarif Kanton Freiburg (allg. Abteilung) CHF 9'105.-
- Referenztarif Kanton Bern (allg. Abteilung) CHF 9'575.-
- Krankenversicherer/Kanton: BE und FR 45 % / 55 %

Geben Sie an, welche Kosten auf den Krankenversicherer, den Kanton und auf die Eltern von B. fallen (ohne Berücksichtigung der Kostenbeteiligung). Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 19 (3 Punkte)

Kreuzen Sie zum Thema „generelle Lohnfortzahlung bei Krankheit“ oder „Krankentaggeldversicherungen nach KVG oder VVG“ an, auf welches Gesetz die Aussagen zutreffen (es ist jeweils nur 1 Nennung möglich).

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	OR	KVG	VVG
Ich muss beim Abschluss der Krankentaggeldversicherung einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen und kann bei Vorbestehen einer Krankheit einen Vorbehalt von maximal 5 Jahren erhalten.			
Ein Übertritt in die Einzeltaggeldversicherung muss allen Personen gewährt werden.			
Ab dem 2. Dienstjahr muss mir mein Arbeitgeber den Lohn bei Krankheit gemäss der anwendbaren Skala weiterbezahlen.			
Als Selbständigerwerbender kann ich meinen Lohnausfall für das Unfallrisiko separat versichern.			
Ist nichts geregelt, so wird das Krankentaggeld erst ab einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % bezahlt.			
Habe ich beim Abschluss der Taggeldversicherung den Gesundheitsfragebogen nicht korrekt ausgefüllt, kann es bei einer Anzeigepflichtverletzung zu einem lebenslangen Ausschluss kommen.			

Visum:

Punkte:

Frage 20 (4 Punkte)

Beurteilen Sie die jeweiligen Aussagen zum Thema „Krankentaggeld“ mit richtig oder falsch und schreiben Sie unter Korrektur bei falschen Aussagen die richtige Antwort.

- a) Macht sich eine Person neu selbständig, so kann sie vermutlich noch kein regelmässiges Einkommen nachweisen und deshalb ist ihr in jedem Fall eine Schadenversicherung zu empfehlen, denn da muss sie nur die Arbeitsunfähigkeit und nicht den Lohnausfall nachweisen.

richtig	falsch	Korrektur

- b) Wenn jemand vorübergehend ein vermindertes Einkommen hat, ist eine Überversicherung sinnvoll, damit später keine neue Gesundheitsprüfung erfolgen muss.

richtig	falsch	Korrektur

- c) Wurde ein Arbeitnehmer beim Austritt aus der Firma von dieser über das Übertrittsrecht vom Kollektivvertrag nach KVG in die Einzelversicherung informiert, so hat er 60 Tage Zeit, den Übertritt in die Einzelversicherung zu machen.

richtig	falsch	Korrektur

- d) Beziehe ich ein Krankentaggeld nach KVG und erhalte gleichzeitig eine IV-Rente, so liegt die Überentschädigungsgrenze beim versicherten Taggeld.

richtig	falsch	Korrektur

Visum:

Punkte:

Frage 21 (3 Punkte)

Ihr neuer Mitarbeiter ist betreffend Rechtspflegeverfahren noch etwas unsicher und wendet sich an Sie.

Beantworten Sie ihm folgende Fragen:

- a) Welche Streitigkeiten werden vor dem kantonalen Versicherungsgericht und welche vor dem kantonalen Schiedsgericht ausgetragen?
- b) Beschreiben Sie in 1 bis 2 Sätzen, ob und allenfalls wie und warum sich die beiden Gerichte in Bezug auf die Zusammensetzung der Richterinnen und Richter unterscheiden.

Antwort

Visum:

Punkte:

Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung

Die folgende Übersicht zeigt auf, wer sich auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen in der Schweiz nach KVG versichern muss, wer zwischen der Versicherung in der Schweiz und der Versicherung im Wohnstaat wählen kann (Optionsrecht Schweiz/EU-Staat) und wer sich im Wohnstaat versichern muss.

Personenkategorie	EU – Code	Grenzgänger		Rentner		Arbeitslose		Nicht erwerbstätige Familienangehörige eines Erwerbstätigen, der in der Schweiz wohnt und versichert ist
		Nicht erwerbstätige Familien- angehörige des Grenzgängers	Nicht erwerbstätige Familien- angehörige des Rentners	Arbeitslose	Nicht erwerbstätige Familien- angehörige des Arbeitslosen			
Wohnstaat (EU)		Versicherungsstaat						
Belgien	BE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Bulgarien	BG	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Dänemark	DK	CH	DK	CH	DK	CH	DK	DK
Deutschland	DE	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH
Estland	EE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Finnland	FI	CH	FI/CH	CH	FI/CH	CH	FI/CH	FI/CH
Frankreich	FR	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH
Griechenland	EL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Irland	IE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Italien	IT	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH
Kroatien	HR	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Lettland	LV	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Litauen	LT	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Luxemburg	LU	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Malta	MT	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Niederlande	NL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Österreich	AT	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH
Polen	PL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Portugal	PT	CH	PT	PT/CH	PT	CH	PT	PT
Rumänien	RO	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Schweden	SE	CH	SE	CH	SE	CH	SE	SE
Slowakei	SK	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Slowenien	SI	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Spanien	ES	CH	ES	ES/CH ²	ES/CH ¹	CH	ES	ES
Ungarn	HU	CH	HU	CH	CH	CH	HU	HU
Tschechien	CZ	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Vereinigtes Königreich	UK*	CH	UK	CH	UK	CH	UK	UK
Zypern	CY	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Wohnstaat (EFTA)		Versicherungsstaat						
Island	IS	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Liechtenstein	LI	LI	LI	LI	LI	LI	LI	LI
Norwegen	NO	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH

Quelle: Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen; Anhang XI zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004

* Quelle: Sozialversicherungsabkommen CH-UK seit 1. November 2021

¹ Versicherung in demselben Staat wie die Grenzgänger, Rentner, Arbeitslosen

² Optionsrecht gilt nur für schweizerische und spanische Staatsangehörige (Quelle: "convenio especial de asistencia sanitaria")